

Bericht vom 18. Versicherungswissenschaftlichen Fachgespräch am 15.06.2011 zum Thema

Tarifdifferenzierung zwischen Frauen und Männern und die Auswirkungen des Urteils des EuGH

Gastgeber des 18. Fachgesprächs waren die Debeka Versicherungen, welche hierfür freundlicher Weise die Räumlichkeiten ihrer Landesgeschäftsstelle zur Verfügung stellten. Nach einer herzlichen Begrüßung durch den Geschäftsstellenleiter Karl-Heinz Knüfermann stellte Barbara Schick, stellvertretende Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft, die Referenten vor. Dem Verein war es auch dieses Mal wieder gelungen, mit Roland Weber (Vorstandsmitglied der Debeka Versicherungen), Uwe Schumacher (Vorstandsvorsitzender der direct line Versicherung) und Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski (Humboldt Universität zu Berlin), der das Gespräch zugleich auch moderierte, eine hochkarätige Besetzung zu organisieren.

Prof. Schwintowski leitete das Fachgespräch ein, indem er kurz das Problem aufzeigte: Der EuGH stellte mit seinem Urteil vom 01.03.2011 fest, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG unwirksam sei, welcher es Versicherern bisher ausnahmsweise erlaubte, bei Prämien und Leistungen proportionale Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu machen, wenn diese Unterschiede statistisch und versicherungsmathematisch abgesichert seien. Nach dem Urteil hätten die Versicherungsunternehmen nunmehr eine zweijährige Übergangsfrist zur Entwicklung von Unisextarifen bekommen. Männer und Frauen seien daher ab dem 21.12.2012 trotz offensichtlicher Unterschiede versicherungsmathematisch gleich zu behandeln.

Direkt im Anschluss erläuterte Roland Weber wie sich dieses Problem aus Sicht eines Versicherers auf die Personenversicherungen auswirkt. Er stellte zunächst dar, dass es tatsächlich nachweisbare Unterschiede zwischen Männern und Frauen gebe – etwa was die Lebenserwartung und den Lebensstil betreffe. Deshalb sei es für eine angemessene Risikokalkulation erforderlich, dass an das Geschlecht angeknüpft werden könne, da es sich um ein objektives, dauerhaft konstantes und risikoerhebliches Merkmal handle. Nur so könne auf unnötige Sicherheitszuschläge verzichtet und das bestmögliche Preis-/Leistungsverhältnis angeboten werden. Er verwies darüber hinaus auf die schlechten Erfahrungen, die Versicherer bei Riester-Produkten mit Unisextarifen gemacht hätten. Weber wagte die Zukunftsprognose, dass sich Versicherungsbeiträge und der Geschlechtermix in den einzelnen Versicherungssparten spürbar verändern würden – vor allem in der privaten Rentenversicherung. Hinsichtlich der privaten Krankenversicherung stellte Weber vier denkbare Optionen vor, wie man auf die neue Situation reagieren könne. Zusammenfassend konstatierte er, dass der jeweilige Anteil von Frauen und Männern in Unisextarifen zukünftig zum Wettbewerbsfaktor werde und Unternehmen mit einer hohen Quote weiblicher Versicherungsnehmer teurer würden.

Sodann beleuchtete Uwe Schumacher das Problem aus Sicht eines Kfz-Versicherers. Zunächst stellte er klar, dass in der Kfz-Versicherung das Alter ein sehr viel wichtigeres Kriterium sei, als das Geschlecht. Er differenzierte diesbezüglich zwischen zwei Personengruppen: jenen Versicherungsnehmern im Alter zwischen 17 und 24 Jahren und jenen, die älter als 24 Jahre sind. In der Gruppe der Versicherungsnehmer älter als 24 Jahre habe das Geschlecht aus statistischer und versicherungsmathematischer Sicht eine geringere Bedeutung als bei jüngeren Versiche-

rungsnehmern. Insgesamt betrachtet sei das Geschlecht aber nur eines von mehreren Risikomerkmale, sodass dessen Wegfall durch Neugewichtung der verbleibenden Risikomerkmale (z.B: Jahresfahrleistung, Typklasse, Antriebsart...) relativ gut ausgeglichen werden könne.

Diesen Ausführungen der Referenten schloss sich wie üblich eine rege Diskussion an. Unter anderem wurde gleich von mehreren Seiten die Frage nach der Zulässigkeit einer mittelbaren Diskriminierung gestellt. Denn eine Anknüpfung an das Geschlecht könne sich auch aus anderen, geschlechtsspezifischen Kriterien ergeben, wie der Teilzeitarbeit, welche erwiesenermaßen überwiegend von Frauen genutzt werde, oder aus geschlechtsspezifischen Vorerkrankungen. Prof. Armbrüster (Freie Universität Berlin) erläuterte hierzu, dass aus rechtlicher Sicht eine mittelbare Anknüpfung an das Geschlecht durchaus möglich und auch notwendig sei, um eine risikogerechte Prämie kalkulieren zu können. Prof. Schwintowski stellte daraufhin die Frage, ob es nicht möglich sei, sich an objektiveren, individuellen Risikomerkmale einer Person zu orientieren, sodass etwa in der Kfz-Versicherung die Punktekartei in Flensburg eine größere Rolle spielen müsse. Schumacher hielt das durchaus für denkbar. Prof. Schirmer (Freie Universität Berlin) merkte diesbezüglich an, dass Unisextarife in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung längst realisiert worden seien.

Eine weitere Anmerkung von Dr. Sasserath-Alberti (GDV) betraf das EuGH-Urteil selbst. Hierzu stellte sie zum einen fest, dass der EuGH den europäischen Gesetzgeber deutlich abgemahnt habe. Andererseits sei das Urteil aber sehr formal, ginge nicht auf die Einwände der Generalanwältin Kokott ein und auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen habe nicht stattgefunden. Sasserath-Alberti leitete hieraus ab, dass auch die EuGH-Richter äußerst zerstritten gewesen sein müssen und das Urteil aus politischer Sicht eventuell nicht korrekt war. Zudem stellte sie die Frage, welche Rückwirkung das Urteil habe und wie es sich auf bestehende Versicherungsverträge auswirke. Diesbezüglich war man sich in der Diskussionsrunde allerdings weitgehend einig, dass nur Verträge betroffen seien, die nach dem 21.12.2012 geschlossen würden und sämtliche vorher abgeschlossenen Nicht-Unisex-Tarife ihre volle Wirksamkeit behielten.

Prof. Schwintowski schloss die offizielle Diskussion mit der Feststellung ab, dass es sich bei dem EuGH-Urteil wohl um eine politische Entscheidung handle. Sofern man die Auffassung verträte, dass etwas objektiv Falsches nicht hinzunehmen sei, nur um dem Zeitgeist zu entsprechen, bliebe aus deutscher Sicht immer noch der Gang zum Bundesverfassungsgericht, da der deutsche Gesetzgeber insoweit keine Kompetenzübertragung auf den europäischen Gesetzgeber vorgenommen habe.

Die zuvor aufgeworfenen Fragen wurden beim anschließenden Imbiss noch intensiv weiter vertieft. Insgesamt zeigte sich, dass das Urteil des EuGH sehr großen Diskussionsbedarf auslöste und wohl auch zukünftig die Fachwelt beschäftigen wird.

Marcus Sonnenberg

PS: Das nächste Fachgespräch wird am 15.09.11 um 18:00 Uhr stattfinden unter dem Titel „**Kostentransparenz in der Lebens- und Krankenversicherung**“.